

OBDACH e. V.

Wohnung + Betreuung + Beschäftigung für alleinstehende Menschen

Satzung

Präambel:

Im April 1987 wurde der Verein „Betreute Wohngruppen für alleinstehende Menschen“ gegründet. Die Arbeit des Vereins zielt darauf, alleinstehenden Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten einen Übergang in ein normales Leben zu ermöglichen.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen „OBDACH e. V. Wohnung + Betreuung + Beschäftigung für alleinstehende Menschen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

- (1) Zweck des Vereins ist die Hilfe für Personen mit besonderen persönlichen Schwierigkeiten, die in Teilbereichen noch zur Lebensbewältigung in der Lage sind und bei entsprechender Betreuung, gegebenenfalls durch eine Fachkraft, zu einem möglichst eigenverantwortlichen Leben geführt werden können. Hierzu können auch Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Organisationen eingegangen werden.
- (2) Aufklärungsarbeit zur Bewusstseinsbildung über Obdachlosigkeit und ihrer Überwindung.
- (3) Die Betreuung durch den Verein erfolgt ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- (1) Durch die in § 2 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden; dies gilt insbesondere auch für etwaige Überschüsse, die nicht ausgeschüttet werden dürfen, sondern dem Vereinszweck zugeführt werden müssen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheiden muss. Die Annahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ein abgelehnter Antrag ist der Mitgliederversammlung für deren Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die juristischen Personen sind berechtigt, in die Mitgliederversammlung je einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden. Sie können den von ihnen entsandten stimmberechtigten Vertreter ohne Angabe von Gründen abberufen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn dieses dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet oder mit Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren im Verzug ist. Über den vorläufigen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der vorläufige Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 5 Beiträge und sonstige Aufgaben:

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beiträge zu leisten. Sie können ehrenamtliche Aufgaben bei der Erfüllung des Vereinszwecks übernehmen.

§ 6 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

OBDACH e. V.

Wohnung + Betreuung + Beschäftigung für alleinstehende Menschen

Satzung

§ 7 Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters übernimmt, sowie mindestens zwei, maximal sechs Beisitzern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Vorstandsmitglieder können nur gewählt werden, wenn sie Vereinsmitglieder sind.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können den Verein einzeln vertreten. Geschäfte, die den Verein verpflichten, bedürfen der Mitwirkung von zwei alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Erführt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorsitzende und insgesamt mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung:

- (1) Die innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresabschluss, die Wahl und die Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie über Satzungsänderungen. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und der ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Eine Vertretung durch Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, ist ausgeschlossen.
- (5) Eine wegen mangelnder Teilnahme beschlussunfähige Mitgliederversammlung, kann, wenn die Mehrheit des Vorstandes die Dringlichkeit feststellt, sofort erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Beschlüsse werden, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.

§ 9 Niederschrift:

Über die Mitgliederversammlung ist eine von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

§ 10 Ansprüche beim Ausscheiden:

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche aus ihrer Mitgliedschaft.

§ 11 Auflösung des Vereins:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks ist das Vereinsvermögen auf die Baden - Württembergische Genossenschaft des Johanniterordens zu übertragen, die es gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Geändert mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 24.Juni 2014

Eingetragen im Registergericht Mannheim unter VR 331538